

Vorlage Nr. 15/1556

öffentlich

Datum: 23.02.2023
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Chinoune

Umweltausschuss **01.03.2023** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zur Einführung eines Gefahrstoffmanagements beim LVR

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Einführung eines Gefahrstoffmanagements beim LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1556 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

A l t h o f f

Zusammenfassung:

Im Umweltprogramm der Zentralverwaltung wurde im Rahmen der letzten EMAS-Revalidierung im Jahr 2020 die Maßnahme 62 „Etablierung eines modernen Gefahrstoffmanagements“ aufgenommen. Hintergrund war, dass LVR-weit keine einheitlichen Standards für das Gefahrstoffmanagement vorlagen. Darüber hinaus ist das Erreichen von Rechtskonformität entlang der gesamten Nutzungskette von Gefahrstoffen – von der Beschaffung über den Umgang bis zur Entsorgung – ein wesentliches Ziel.

Im Jahr 2021 wurde, um dieses Ziel umzusetzen, eine Stelle als Gefahrstoffmanager*in ausgeschrieben. Diese konnte im Februar 2022 durch Frau Imane Chinoune besetzt werden und wurde in der Abteilung 31.30 „Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeitsmanagement“ angesiedelt. Frau Chinoune hat sich bereits im März 2022 im Umweltausschuss vorgestellt und einen ersten Einblick in ihren Aufgabenbereich als Gefahrstoffmanagerin gegeben.

Diese Vorlage beschreibt neben den gesetzlichen Anforderungen die verschiedenen Maßnahmen, die nun im LVR durchgeführt werden, um ein rechtskonformes Gefahrstoffmanagement zu implementieren.

Als erster Schritt wurde eine Bestandsaufnahme gemacht, beginnend als Pilotprojekt in der Zentralverwaltung. Weitere LVR-Einrichtungen des Allgemeinen Grundvermögens wurden anschließend im Rahmen von Begehungen evaluiert. Als Ergebnis der ersten Bestandsaufnahme konnte Optimierungspotential zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen identifiziert werden.

Unter der fachlichen Leitung der Gefahrstoffmanagerin wurden im zweiten Schritt drei Arbeitsgruppen nach erforderlichen Fachkompetenzen und Funktionen gebildet, um die erforderlichen Korrekturmaßnahmen für einen rechtskonformen Umgang mit Gefahrstoffen gemeinsam zu erarbeiten. Die Ergebnisse wurden als „Gefahrstoffmanagement-Pilot“ in der Zentralverwaltung (ZV) umgesetzt.

Im dritten Schritt sollen nun die in der Pilotgruppe erarbeiteten Standards auf andere Einrichtungen des Allgemeinen Grundvermögens des LVR ausgerollt werden. Parallel wird der Kontakt mit den Kollegen*innen im Sondervermögen geknüpft, um mögliche Synergien zu erkennen und zu nutzen, Fachwissen und Erfahrungen auszutauschen und um noch effizienter zu arbeiten.

Die neu entwickelten Standards im Gefahrstoffmanagement geben klar definierte und standardisierte Prozesse und auch die Dokumentation sowie Vorlagen zum sicheren und rechtskonformen Umgang mit Gefahrstoffen entlang der gesamten Nutzungskette vor.

Begleitend führt die Gefahrstoffmanagerin Schulungen für die Zielgruppen „Gefahrstoffbeauftragte“ und „Führungskräfte“ durch, damit diese im Rahmen der Pflichtdelegation den ihnen übertragenen Unternehmerpflichten fachkundig nachkommen können.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1556:

Sachstandsbericht zur Einführung eines Gefahrstoffmanagements beim LVR

I. Ausgangssituation

Der § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verpflichtet den Arbeitgeber festzustellen, „*ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können*“.

Neben der Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe, gibt die GefStoffV weitere Regelungen für ein rechtskonformes Gefahrstoffmanagement vor. Zu den Vorgaben aus der GefStoffV zählen unter anderem:

- Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe (geregelt in § 6 GefStoffV und § 5 Arbeitsschutzgesetz)
- Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen (geregelt in §§ 8–15 GefStoffV)
- Überprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen (geregelt in § 7 GefStoffV)
- Dokumentation der angewendeten Maßnahmen und deren Überprüfung (geregelt in §§ 6 und 7 GefStoffV)
- Information und Unterweisung der Beschäftigten im Umgang mit den gefährlichen Stoffen (geregelt in § 14 GefStoffV)

Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die nötigen Kenntnisse zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, ist er dazu verpflichtet, sich fachkundig beraten zu lassen. Hierzu kann vom Unternehmen eine fachkundige Person als Gefahrstoffbeauftragter ernannt werden.

Zum 01.02.2022 wurde eine Gefahrstoffmanagerin eingestellt, die für die Einrichtungen im Allgemeinen Grundvermögen, einschließlich der LVR-Zentralverwaltung, als fachkundige Person zum Themenkomplex „Gefahrstoffe“ fachlich beratend zuständig ist und als Ansprechpartnerin den Einrichtungen im Sondervermögen des LVR zur Verfügung steht. Ihre Kernaufgaben wurden im Rahmen der Vorstellung der Abteilung 31.30 „Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeitsmanagement“ dem Umweltausschuss am 22.03.2022 vorgestellt.

II. Sachstand

Geplant ist der Aufbau und die Implementierung eines Gefahrstoffmanagements für den Bereich des Allgemeinen Grundvermögens des LVR. Parallel wird der Kontakt mit den Kollegen*innen im Sondervermögen geknüpft, um mögliche Synergien zu erkennen und zu nutzen, Fachwissen und Erfahrungen auszutauschen und um noch effizienter zu arbeiten.

Das Gefahrstoffmanagement sorgt für mehr Systematik im Umgang mit Gefahrstoffen und führt somit zu einer sicheren, verbindlichen, standardisierten und rechtskonformen Handhabung mit Gefahrstoffen entlang der gesamten Nutzungskette.

Um die Umsetzbarkeit von Methoden, Prozessen und Abläufen in einem kleinen Rahmen zu überprüfen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln, wurde in der Zentralverwaltung ein

„Gefahrstoffmanagement-Pilot“ gestartet. Nach dem erfolgreichen Durchlauf dieser Pilotphase erfolgt die Implementierung des Gefahrstoffmanagementprozesses im Allgemeinen Grundvermögen des LVR.

Das gemeinsame Ziel ist, die gesundheitliche Gefährdung und Umweltbelastung durch Gefahrstoffe mittels einer optimalen Umsetzung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Normen EMAS möglichst zu reduzieren bzw. vollkommen zu vermeiden.

III. Vorgehensweise Zentralverwaltung

Die Gesamtkoordination für das Thema EMAS im LVR obliegt der Fachabteilung 31.30 (Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeitsmanagement). In dieser Abteilung ist das Gefahrstoffmanagement angesiedelt.

Mit allen Mitgliedern des EMAS-Umweltmanagementteams (UMT) der Zentralverwaltung wurde ein Arbeitskreis zum Thema Gefahrstoffe gebildet. Dieser Arbeitskreis Gefahrstoffmanagement überprüft die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und die EMAS-Anforderungen und definiert Korrekturmaßnahmen zu den festgestellten Abweichungen aus dem externen EMAS-Audit aus dem Jahr 2021.

Unter der fachlichen Leitung der Gefahrstoffmanagerin wurden drei dezernatsübergreifende Arbeitsgruppen nach erforderlichen Fachkompetenzen und Funktionen gebildet und diese jeweils seitens Vertreter*innen des Personalrates, der Arbeitssicherheit, des betriebsärztlichen Dienstes und des Abfallmanagers ergänzt, um die erforderlichen Korrekturmaßnahmen für einen rechtskonformen Umgang mit Gefahrstoffen zu erarbeiten. Die Gruppen sind nach den Themenbereichen

- Beschaffung/ Freigabe/ Substitutionsprüfung,
- Gefahrstoffverzeichnis/ Sicherheitsdatenblätter/ Lagerung und
- Gefährdungsbeurteilung/ Betriebsanweisung/ Entsorgung/ Unterweisung/ persönliche Schutzausrüstung/ Gefahrstoffmessungen/ Arbeitsmedizinische Vorsorge aufgeteilt worden.

Die Ergebnisse wurden dem Umweltmanagementteam vorgestellt und im Nachgang als „Gefahrstoffmanagement-Pilot“ in der Zentralverwaltung (ZV) umgesetzt.

Im Rahmen des EMAS-Aktualisierungsaudits der ZV am 22.09.2022 wurden durch einen externen Auditor die Korrekturmaßnahmen als rechtskonform und wirksam bewertet.

Korrekturmaßnahmen des Gefahrstoffmanagements in der Zentralverwaltung

1. Beschaffung / Freigabe / Substitutionsprüfung

Festlegen der Vorgehensweise zur schriftlichen Freigabe oder Ablehnung des geplanten Einsatzes neuer Stoffe, sowohl nach Gefahrstoffverordnung, als auch aus Umweltsicht zur Sicherung des geforderten Umweltschutzes.

Dadurch wird sichergestellt, dass diese Stoffe erst nach durchgeführter Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung und interner Freigabe beschafft und eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wurde der Ablaufprozess, die personellen Zuständigkeiten und Aufgaben definiert. Zukünftig wird ein standardisiertes Formblatt eingeführt, welches derzeit in den Arbeitsgruppen gemeinsam entwickelt wird.

2. Gefahrstoffverzeichnis / Sicherheitsdatenblatt / Lagerung

Die Gefahrstoffverzeichnislisten sind elementare Bestandteile des Gefahrstoffmanagements. Gemäß GefStoffV müssen Arbeitgeber ein entsprechendes Verzeichnis führen. Die TRGS 400 enthält Vorgaben, wie ein solches Verzeichnis erstellt werden muss.

Auf dieser Grundlage wurde ein neues Gefahrstoffverzeichnis gemäß der Anforderung der Gefahrstoffverordnung in Form einer Excel-basierten Lösung (LVR-Gefahrstoffverzeichnis, Version 1.0) erstellt, erprobt und im Piloten der Zentralverwaltung umgesetzt. Die Sicherheitsdatenblätter und die Angaben zur Lagerung der Gefahrstoffe wurden ebenfalls dokumentiert.

3. Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

Die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV ist ein Teil des Gefahrstoffmanagements. Sie gehört damit zu den Unternehmerpflichten. Eine Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich, wenn Beschäftigte direkt mit Gefahrstoffen arbeiten oder wenn bei bestimmten Tätigkeiten gefährliche Stoffe entstehen bzw. freigesetzt werden. Für diese Stoffe muss eine Beurteilung sämtlicher von ihnen ausgehenden Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erfolgen. Die für eine Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Informationen muss der Arbeitgeber im Zweifel selbst beschaffen, beispielsweise bei den Lieferanten der Stoffe. Nur auf Grundlage vollständiger Informationen kann eine umfassende Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe und gefährliche Gemische vorgenommen werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist damit ein zentrales Element für den Arbeitsschutz, für die Festlegung erforderlicher Maßnahmen und die Prävention von gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz.

Die Beurteilung muss in regelmäßigen Abständen nach festen Kriterien durchgeführt werden, woraufhin Maßnahmen zum Arbeitsschutz festgelegt und dokumentiert werden. Wichtige Faktoren wie Zuständigkeiten, Beteiligungen, Methoden, Zeitpunkte und Gültigkeitsdauer müssen vorab organisiert und festgesetzt werden.

Das neue LVR-Gefahrstoffverzeichnis wurde um das *einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe* (EMKG) erweitert. Mit dieser Ergänzung kann die Gefährdungsbeurteilung direkt vorgenommen werden. Es wird ein erster Überblick dargestellt, was in welcher Form beurteilt und dokumentiert werden muss. Auch Anpassungen von Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und Aktualisierungen des Gefahrstoffverzeichnisses sind zukünftig leichter möglich.

Es ist beabsichtigt, eine dezernatsübergreifende Team-Net-Seite einzurichten. Dort können die Verantwortlichen in der Zentralverwaltung zukünftig alle benötigten Informationen an einem zentralen Ort finden und unkompliziert das Gefahrstoffmanagement sowie die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV vornehmen.

IV. Fazit, Ausblick und weitere Vorgehensweise

Parallel zum Arbeitskreis „Gefahrstoffmanagement“ wurden seitens der Gefahrstoffmanagerin zur Sichtung des Status-Quo in den weiteren Dienststellen des Grundvermögens Begehungen durchgeführt und weitere sind geplant.

Im Rahmen der Begehungen wird zuerst im fachlichen Dialog mit den Verantwortlichen der Dienststelle und den Gefahrstoffbeauftragten (falls vorhanden) anhand einer Checkliste (siehe Anhang) das Gefahrstoffmanagement und dessen Dokumentation überprüft. Gleichzeitig findet durch die Vor-Ort-Begehung eine Prüfung der Umsetzung statt.

Als Fazit der bisherigen Begehungen wurden in den besuchten Dienststellen unterschiedliche fachliche Qualifikationen, Prozesse und Dokumentationen festgestellt.

Die Verantwortlichen für das Thema Gefahrstoffe haben gemäß ihrer Kernaufgabe keine Schnittstellen und Fachkompetenzen zum fachspezifischen Thema Gefahrstoffe.

Die im Rahmen des Arbeitskreises Gefahrstoffmanagement erarbeiteten Vorlagen und Checklisten haben hier zu Klarheit und einer deutlichen Arbeitserleichterung geführt.

Dazu ergänzend sind vor Ort fachliche Fortbildungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV - Grundsatz 313-003) und zur Bearbeitung der Vorlagen und Checklisten geplant. In der Abtei Brauweiler wurde bereits eine Fortbildung erfolgreich durchgeführt.

Das langfristige Ziel ist es, in allen Dienststellen die neu entwickelten Standards im Gefahrstoffmanagement umzusetzen. Dadurch wird eine systematische Vorgehensweise im Umgang mit Gefahrstoffen festgelegt und die Verantwortlichen bzw. die genannten Gefahrstoffbeauftragten geschult und/oder fortgebildet.

Das neue LVR-Gefahrstoffverzeichnis dient als einheitliches, standardisiertes Dokumentations-Tool als Teil des neuen LVR-Gefahrstoffmanagements und ist die Grundlage für die Überführung in eine spätere Fachsoftware-Lösung.

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Einführung eines Gefahrstoffmanagements beim LVR zur Kenntnis.

Im Auftrag

S t ö l t i n g



LVR-Dezernat 3 / Abteilung 31.30
Umwelt- und Klimaschutz,
Nachhaltigkeitsmanagement

Gefahrstoffmanagerin
Imane Chinoune
Tel.: 0221 / 809 - 31 99
Mobil: 0152 / 0162 94 77
imane.chinoune@lvr.de

Checkliste

Umgang mit Gefahrstoffen

Bitte prüfen und ankreuzen! Danke.		Ja	Nein
1	Wurde die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Abs. 8 GefStoffV durchgeführt und dokumentiert?		
2	Wurden Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle berücksichtigt?		
3	Wurden Instandhaltungsarbeiten und Wartungsarbeiten berücksichtigt?		
4	Wird ein aktuelles Verzeichnis der verwendeten Gefahrstoffe geführt?		
5	Liegen für alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen aktuelle Sicherheitsdatenblätter vor und sind sie für die Beschäftigten zugänglich?		
6	Wurde die Substitutionsprüfung nach § 6 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 600 durchgeführt und dokumentiert?		
7	Wurden Schutzmaßnahmen nach dem STOPV-Prinzip festgelegt? (PSA darf keine Dauermaßnahme sein.)		
8	Wird die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen regelmäßig geprüft? (Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, bei Stäuben jährlich.)		
9	Gibt es eine aktuelle Betriebsanweisung , für alle einsehbar?		
10	Werden die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und in Folge (mindestens einmal im Jahr) regelmäßig anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen ?		
11	Wurde die Arbeitsmedizinische Vorsorge organisiert?		
12	Sind ausreichende Einrichtungen und Mittel zur Ersten Hilfe / Ersthelfer vorhanden? Ist der Notfallplan und die Notruf-Nr. den Mitarbeitern bekannt?		
13	Sind ausreichende Einrichtungen und Mittel zum Brandschutz vorhanden? Sind Brandschutzhelfer und Notruf-Nr. den Mitarbeitenden bekannt?		
14	Stehen für auslaufende Flüssigkeiten oder Leckagen geeignete Bindemittel zur Verfügung?		
15	Ist die Entsorgung von Gefahrstoffreste / -abfälle und deren Verpackungen geregelt und den Mitarbeitern bekannt?		